

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

hat der 16. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Landgericht am 27.01.2017 einstimmig beschlossen:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der Einzelrichterin der 2. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe vom 29. Juli 2016 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 189.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Die Berufung gegen das Urteil der Einzelrichterin der 2. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe vom 29. Juli 2016 ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach der einstimmigen Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Die Klägerin kann die Feststellung nicht verlangen, dass sich die der Berechnung ihrer Vergütung zugrunde zu legende verlängerte Frist bis zum 30. Juni 2024 (und nicht nur, wie die Beklagte zugestanden hat, bis zum Januar 2021) erstrecke.

Zur Begründung und wegen des Sachverhalts, des Vorbringens der Parteien und der Anträge wird auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats Bezug genommen. Die Stellungnahme der Klägerin führt zu nichts anderem. Ungeachtet der etwas unübersichtlichen Regelungstechnik ist systematisch eindeutig, dass die Frist nunmehr nicht mehr nach der Anlage 5 zu § 29 EEG 2009, sondern nach der Anlage 2 zu § 49 EEG 2014 und damit jetzt unter (und nicht mehr ohne) Berücksichtigung sog. temporärer Leistungsreduzierungen zu berechnen ist. Auch ist der dahin gehende gesetzgeberische Wille nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/1304, S. 186) eindeutig. Vertrauensschutzgesichtspunkte ergeben nichts anderes; den diesbezüglichen Erwägungen (Hinweisbeschluss S. 6, Bl. 116) ist die Klägerin konkret nicht entgegengetreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Vollstreckbarkeitsentscheidung auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung des §§ 3, 9 ZPO bestimmt. Es geht um den Zeitraum vom Januar 2021 bis zum Juni 2024 (42 Monate), für den sich die Klägerin möglicherweise (weil sie die Energie derzeit anders vermarktet) eine um monatlich rd. 9.000,- € höhere Vergütung erwartet. Aus

42 x 9.000,- € ergibt sich bei einem Feststellungsabschlag von hier 50% (der der eben genannten Möglichkeit geschuldet ist) der festgesetzte Betrag von 189.000,- €.